



Corona Krise: Aktuelle Entwicklung

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

nachdem nun die Corona-Soforthilfe ausgelaufen ist und bereits erste Unternehmerinnen und Unternehmer aufgefordert wurden, ihren sogenannten „Liquiditätsengpass“ auszurechnen, startet nun die zweite Maßnahme der Bundesregierung zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Mit diesem Newsletter wollen wir Sie zum einen über das Verfahren zur Rückmeldung bezüglich der „ersten“ Soforthilfe informieren, zum anderen aber auch über die „zweite“ Soforthilfe, die sogenannte Überbrückungshilfe.

Rückmeldeverfahrens Corona-Soforthilfe

Nach massiven Protesten aus der Wirtschaft hat das Land NRW zunächst das Rückmeldeverfahren zur Corona-Soforthilfe gestoppt.

Der Bund hat allen Ländern ermöglicht eine Stellungnahme abzugeben. Bis dahin bleibt laut Aussage des Ministeriums das Rückmeldeverfahren ausgesetzt.

Wir informieren Sie, sobald es neue Entwicklungen gibt.

Beantragung der Überbrückungshilfe

Im Gegensatz zur damaligen Beantragung der Soforthilfe ist die Beantragung der Überbrückungshilfe nun zwingend über einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer durchzuführen.

Wir haben uns als Steuerberater erfolgreich für das Verfahren akkreditiert und haben heute den notwendigen Online-Zugang erhalten. Wir werden unverzüglich mit der Bearbeitung der Anträge auf Überbrückungshilfe für Sie starten.

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie die Überbrückungshilfe beantragen:

Sie zählen zu einer der beiden Gruppen:

- Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- Soloselbstständige oder selbstständige Angehörigen der freien Berufe im **Haupterwerb**

Sie erfüllen außerdem folgende Grundvoraussetzung:

Ihr Umsatz ist in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 Prozent gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen.

Sie können **keinen** Antrag auf Überbrückungshilfe stellen, wenn eine der folgenden Aussagen auf Sie zutrifft.

- Sie sind nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet.
- Sie haben keine inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Sie haben sich laut EU-Definition zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.
- Sie haben sich erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet.
- Sie üben Ihre Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im **Nebenerwerb** und nicht im Haupterwerb aus.

Wie viel wird gefördert?

Die Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate (Juni, Juli und August 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate Juni, Juli, August 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt:

- bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten 3.000 Euro pro Monat
- bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat
- bei Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten 50.000 Euro pro Monat

Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Der Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

Konkrete Fragen zur Überbrückungshilfe beantwortet Ihnen hier im Hause Frau Steuerberaterin Katharina Palm (k.palm@deimel.com).

Bitte beachten Sie, dass für die Überbrückungshilfe eine gesonderte Freigabe benötigt wird. Hinweisen möchten wir sodann darauf, dass unsere nach zeitlichem Aufwand abzurechnenden Arbeiten selbstverständlich erstattungsfähig im Rahmen der Berechnung der Förderhöhe sind.

Bei Fragen können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

Hinweisen möchten wir auf einen hilfreichen Link des Steuerberater-Verbandes Westfalen-Lippe, Sie finden unter dem folgenden Link eine kompakte Übersicht der möglichen Corona-Hilfen:

[Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe](#)

Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an!

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße,

Ihr deimel-Team